



## Informationen zur Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl II Nr. 384/2020 i.d.g.F.

Die Anzahl der Sars-Cov-2 Infizierten sind nach wie vor auf sehr hohem Niveau, daher wird ein erneuter Lockdown (ab 26. 12.2020) anberaumt. Mit 07. Jänner 2021 treten in diesem Zusammenhang ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schul-ver-ordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Sie gelten zunächst bis auf Weiteres und werden regelmäßig evaluiert sowie an die aktuelle epidemiologische Entwicklung angepasst.

Für die Berufsschulen haben die vorgenommenen Anpassungen folgende Auswirkungen

- Im Zeitraum **vom 7. bis zum 17. Jänner 2021** wird für Schulen die Ampelfarbe „Rot“ festgelegt. Das heißt, es findet **grundsätzlich für alle Schüler/innen an Berufsschulen ortsungebundener Unterricht (Distance Learning)** statt. Ausnahmen davon sind zum Zwecke der Leistungsfeststellung sowie der Vorbereitung auf diese möglich.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum zwischen 7. und 17. Jänner relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Für diese Darstellung wurde das mit GZ 2020-0.564.317 übermittelte und durch GZ 2020-0720.736 ergänzte unten angeführte Informationsschreiben auf für die aktuelle Situation wesentliche Bestimmungen komprimiert und um aktuelle Ergänzungen, die grau hinterlegt sind, erweitert. Weitere Informationen sind dem am 21. Dezember 2020 an alle Schulleitungen versandten Erlass „Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen - Unterrichtsbetrieb ab 7. Jänner 2021“ (GZ: 2020-0.834.140) zu entnehmen.

**Anordnung von ortsungebundenem Unterricht an Berufsschulen****1.1. Ampelfarbe „Rot“ – 7. bis 17. Jänner 2021**

Für den **Zeitraum von 7. Jänner 2021 bis zum 17. Jänner 2021** ist die Anwendung der für die Ampelfarbe „Rot“ festgelegten Maßnahmen der C-SchVO 2020/21 angeordnet.

Ab Montag, den 18. Jänner 2021, findet eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb statt.

Durch die Anwendung der für die Ampelfarbe „Rot“ festgelegten Maßnahmen geht insbesondere eine **Umstellung auf Distance Learning** einher.

Ausnahmen von diesem ortsungebundenen Unterricht sind für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage ab 7. Jänner 2021 für **Leistungsfeststellungen** bzw. für eine **entsprechende Vorbereitung** auf diese möglich.

Es wird empfohlen, etwaige Reisebewegungen der Schüler/innen bei der Festlegung der Dauer der Präsenzphasen zu berücksichtigen. Außerdem ist auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen während der Präsenzphasen zu achten, während der eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen ist (vgl. § 35 C-SchVO 2020/21). Alle Hygienemaßnahmen für den Präsenzaufenthalt im Schuljahr 2020/21, einschließlich der empfohlenen Vorgehensweise bei Vorliegen eines Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfalls, sind online unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) zu finden.

Wird für einzelne Klassen oder Gruppen in der Zeit von 7. Jänner bis zum 17. Jänner 2021 eine Ausnahme von ortsungebundenem Unterricht gemacht, kann – sofern erforderlich – auch eine Unterbringung in Internaten erfolgen. Dabei sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

Darüber hinaus kann die jeweilige Gesundheitsbehörde eine gänzliche oder teilweise Schließung von Schulen anordnen. In diesem Fall wechseln die von einer derartigen Entscheidung umfassten Schülerinnen und Schüler umgehend mit Inkrafttreten der jeweiligen Entscheidung in ortsungebundenen Unterricht (vgl. § 6 C-SchVO 2020/21).

Für Schülerinnen und Schüler,

- die einer Risikogruppe gem. Covid-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören oder
- die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben oder
- die eine individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen, die eine Isolation zwingend notwendig machen oder
- für welche steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

kann die Schulleitung auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests ortsungebundenen Unterricht anordnen (vgl. § 8 C-SchVO). Dieser ortsungebundene Unterricht kann – nach Maßgabe der schulorganisatorischen, pädagogischen und didaktischen Erfordernisse – auch schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifend stattfinden. Beispielsweise können also am Schulstandort Schüler/innen eines bestimmten Lehrberufs schulstufenübergreifend durch eine Lehrperson betreut werden. Wird ein Lehrberuf an mehreren Schulstandorten im Bundesland beschult, wäre es auch möglich, Schüler/innen dieses Lehrberufs schulstandortübergreifend zu unterrichten.

Schülerinnen und Schüler über die durch die Gesundheitsbehörden eine Quarantäne verhängt wurde, müssen dem Unterricht fernbleiben und haben das Recht, sich während dieser Zeit über den Unterricht zu informieren (vgl. § 10 C-SchVO). Sie können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten mittels elektronischer Kommunikation weiter am Unterricht teilnehmen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Frage.

### **1. Eckpunkte für die Durchführung des ortsungebundenen Unterrichts**

Im Folgenden werden Eckpunkte des ortsungebundenen Unterrichts beschrieben. Regelungen bzw. Verweise, die sich auf den **Zeitraum 7. Jänner bis 17. Jänner 2021** (also die Ampelfarbe „Rot“) beziehen sind markiert.

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Arbeitsaufträge, durch die einerseits bereits erworbene Lernergebnisse gefestigt und vertieft werden, andererseits

aber auch neue Inhalte erarbeitet werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

<p><b>Unterrichtsgestaltung</b></p>	<p>Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels <b>elektronischer Kommunikation</b> (sowohl digital, d. h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt haben. Darüber hinaus wird empfohlen, sich innerhalb der Schule auf eine Lern- bzw. Kommunikationsplattform zu einigen.</p> <p>Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss <b>grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich</b> für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.</p> <p>Der ortsungebundene Unterricht folgt nach Möglichkeit dem regulären Stundenplan. Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, <b>zu vorgegebenen Zeiten</b> am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 12 Abs. 3 C-SchVO 2020/21). Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen, die folgende Punkte umfassen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht</li> <li>• Beschreibung der Art der technischen Unmöglichkeit (z. B. kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...)</li> <li>• Ort</li> <li>• Datum</li> <li>• Familienname, Vorname</li> <li>• Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten</li> <li>• Unterschrift des Lehrberechtigten</li> </ul>
<p><b>Leistungsfeststellung und -beurteilung</b></p>	<p>Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden sowohl die während des Präsenzunterrichts als auch die während eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen.</p> <p>Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während des ortsungebundenen Unterrichts können gem. § 7 der C-SchVO 2020/21 mittels elektronischer Kommunikation festgestellt werden. Dabei sind Formen der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung ermöglichen und bei denen eine gesicherte Prüfungsatmosphäre gewährleistet werden kann.</p>

Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z. B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Sind diese nicht verfügbar, sind mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) möglich.

Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z. B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.

Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.

Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests, Diktate), praktische oder grafische Leistungsfeststellungen können im ortsungebundenen Unterricht nur dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der Prüfungsgestaltung sowie der technischen und örtlichen Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden kann, dass die Vortäuschung einer Leistung nicht möglich ist.

Ist die Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist.

Es gilt nach wie vor, dass bis zum Beginn der Semesterferien nur dann eine Schularbeit durchgeführt werden darf, wenn nicht bereits eine Schularbeit im jeweiligen Pflichtgegenstand durchgeführt wurde. An lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen gilt diese Regelung ebenso, d.h. liegt das

	<p>Lehrgangsende vor dem Beginn der Semesterferien, kann bis zum Ende des Lehrgangs nur dann eine Schularbeit durchgeführt werden, wenn nicht bereits eine Schularbeit im jeweiligen Pflichtgegenstand vorliegt. Für Lehrgänge, die in der Zeit von 7. Dezember bis zum Beginn der Semesterferien starten, darf in der Zeit von Lehrgangsbeginn bis zum Beginn der Semesterferien maximal eine Schularbeit pro Pflichtgegenstand vorgesehen werden.</p> <p>Ist die Durchführung einer Schularbeit in der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien nicht möglich oder zweckmäßig, hat diese zu entfallen und es sind andere Arten der Leistungsfeststellung der Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen</p> <p>Schularbeiten, die bereits vor dem 7. Dezember durchgeführt wurden und gem. den Bestimmungen der LBVO zu wiederholen sind, sind jedenfalls auch in der Zeit von 7. Dezember 2020 bis zum Beginn der Semesterferien zu wiederholen. Schularbeiten, die durch eine Schülerin/einen Schüler versäumt wurden sind nach Maßgabe der Bestimmungen der LBVO nachzuholen. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Nachholen im jeweiligen Semester bzw. Lehrgang nicht mehr möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Beurteilung möglich ist.</p>
<p><b>Fachpraktischer und Labor-Unterricht</b></p>	<p>Fachpraktischer und Labor-Unterricht wird grundsätzlich auch während eines etwaigen ortsungebundenen Unterrichts fortgeführt. Dabei sollen jene Lehrplaninhalte (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff) gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind. Dafür kommen z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung (wie beispielsweise Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen), Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos in Frage. Darüber hinaus ist es – je nach Lehrberuf und Art der Aufgabenstellung – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p> <p>Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können verschoben werden und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraums nachgeholt bzw. geblockt werden (vgl. §§ 28 Abs. 1 und <b>39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21</b>). In diesem Zusammenhang ist es auch möglich in der Zeit <b>von 7. Jänner bis 16. Jänner 2021</b> Schüler/innen für Präsenzphasen an den Schulstandort zu holen, um diese Unterrichtseinheiten abzuhalten. Dabei sind die durch das BMBWF veröffentlichten Hygienevorschriften einzuhalten (siehe dazu <a href="http://www.bmbwf.gv.at/hygiene">www.bmbwf.gv.at/hygiene</a>). Für die Durchführung des fachpraktischen und Labor-Unterrichts sowie zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Bereichen Küche und Service wird darüber hinaus auf die im Dokument „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ dargestellten besonderen Hygienemaßnahmen verwiesen.</p> <p>Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen keine sichere Beurteilung möglich ist, sieht</p> <p>folgende, bereits im SJ 2019/20 geschaffene Möglichkeiten vor, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer <b>verbindlichen Übung</b> erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §§ 28 Abs. 2 und <b>39 Abs. 2</b> C-SchVO 2020/21)</li> </ul> <p>Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, etc. stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.</p> <p>Die Umwandlung eines Pflichtgegenstands in eine verbindliche Übung kann sowohl für einzelne Schüler/innen (z. B. Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören und sich daher über längere Zeit im ortsungebundenen Unterricht befinden), als auch für ganze Klassen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dispens</b> vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. §§ 28 Abs. 3 und <b>39 Abs. 3</b> C-SchVO 2020/21)</li> </ul> <p>Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d. h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 12 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>Für die Befreiung vom Labor- und fachpraktischen Unterricht gelten dieselben Formvorschriften wie für eine Befreiung gem. § 23 SchPflG.</p>
<b>Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen</b>	<p>Der Unterricht in Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen hat für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts zu entfallen. Davon ausgenommen sind u.a. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, wenn sie den Erwerb von Zertifikaten, insbesondere in Fremdsprachen oder einer beruflichen Qualifikation, anstreben.</p>

## 2. Eckpunkte für den Start bzw. das Ende eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht

Sollte es aufgrund von beschränkten Internatskapazitäten erforderlich sein, kann der Lehrgang auch für alle oder einen Teil der Klassen im ortsungebundenen Unterricht beginnen bzw. enden.

Sollte der Beginn eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht erforderlich sein, sind folgende Eckpunkte zu beachten.

<p><b>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr</b></p>	<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Schuljahr 2019/20, die vor dem Start eines Lehrgangs stattfinden müssen, können – wenn erforderlich – digital durchgeführt werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann. Können Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen nicht digital durchgeführt werden, hat die Schulleitung die Durchführung der Prüfung am Schulstandort anzuordnen.</p> <p>Bei den Ampelfarben „Orange“ und „Rot“ besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erst bis zu längstens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden kann (vgl. §§ 29 und 40 C-SchVO 2020/21) und so eine Verbesserung der Infektionslage abgewartet wird.</p> <p>Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 29 und 40 C-SchVO 2020/21).</p> <p>Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung aus dem Schuljahr 2019/20 können darüber hinaus entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. Außerkraft-Treten des § 13 der C-BschVO 2019/20 und 2020/21 in § 45 Abs. 2 Z 1 der C-SchVO 2020/21).</p>
<p><b>Einstufungsprüfungen</b></p>	<p>Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die Einstufungsprüfung digital abgenommen werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21)</p>
<p><b>Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen</b></p>	<p>Bei der Ampelfarbe „Rot“ wird die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) ausgesetzt, bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 42 C-SchVO 2020/21)</p> <p>Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören, gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein, können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 SchUG letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen, als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem</p>



	<p>Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.</p>
<b>Einstufung in Leistungsgruppen</b>	<p>Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).</p>

Sollte ein Lehrgang im ortsungebundenen Unterricht enden, sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

<b>Klassenkonferenz</b>	<p>Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Sollte aufgrund der aktuellen Infektionslage keine „physische“ Klassenkonferenz stattfinden können, ist diese <b>Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten</b> (vgl. § 11 C-SchVO 2020/21). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.</p>
<b>Beurteilung der Schulstufe</b>	<p>Die Leistungsbeurteilung über die Schulstufe ist auf Basis aller erbrachten Leistungen, d. h. sowohl der Leistungen während des Präsenzunterricht als auch des ortsungebundenen Unterrichts, vorzunehmen.</p> <p>Für den Fall, dass im fachpraktischen bzw. Labor-Unterricht aufgrund einer langen Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine sichere Beurteilung möglich ist, können die entsprechenden Unterrichtsgegenstände durch die Schulleitung in verbindliche Übungen umgewandelt werden bzw. Schüler/innen vom Besuch dieser Unterrichtsgegenstände befreit werden (vgl. §§ 28 und 39 C-SchVO 2020/21). Details dazu sind Abschnitt 2, Unterpunkt Leistungsfeststellung und -beurteilung zu entnehmen.</p>
<b>Ausstellung von Zeugnissen</b>	<p>Zeugnisse können den Schüler/innen <b>per Post</b> übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse <b>nachweislich</b> (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.</p>
<b>Wiederholungsprüfungen</b>	<p>Sollten Schüler/innen negativ beurteilt werden, ist nach den geltenden Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung vor Ort wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen oben.</p>

### 3. Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

<b>Blockungen</b>	In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016 idgF besteht die Möglichkeit, fachpraktischen Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. §§ 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
<b>Schulzeit</b>	Durch die C-SchVO 2020/21 wurde – sofern für zumindest einen Teil des Unterrichtsjahres bzw. des jeweiligen Lehrgangs ortsungebundener Unterricht erfolgte – die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen vorzusehen (vgl. §§ 30 und 41 C-SchVO 2020/21). Dadurch soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Präsenzphase (insbesondere im fachpraktischen und Labor-Unterricht) ermöglicht wird.
<b>Unterrichtsbeginn und Pausen</b>	Um größere Personenansammlungen zu vermeiden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung bei der Ampelfarbe „Orange“) den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen oder Klassen unterschiedlich festlegen (gestaffelter Unterrichtsbeginn; vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Darüber hinaus hat die Schulleitung bei der Einteilung der Pausen drauf zu achten, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet ist und größere Personenansammlungen vermieden werden können (vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21).
<b>Lehrgangsunterbrechung</b>	Bei den Ampelfarben „Orange“ und „Rot“ kann an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen eine Lehrgangsunterbrechung erfolgen (vgl. §§ 28 Abs. 4 und 39 Abs. 4 C-SchVO 2020/21). Die Lehrgangsunterbrechung ist von der – entsprechend dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zuständigen Stelle – in Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen und kann – sofern schulorganisatorische Rahmenbedingungen dies zulassen – ermöglichen, einen Lehrgang nach Änderung der Ampelfarbe auf „Grün“ oder „Gelb“ im Präsenzunterricht fortzusetzen, um beispielsweise in dieser Zeit fachpraktischen Unterricht bzw. Laborunterricht geblockt durchführen zu können.
<b>Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen</b>	Ab Ampelfarbe „Orange“ sind Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen zu unterlassen. (Vgl. §§ 24 und 36 C-SchVO 2020/21).
<b>Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen</b>	<p>Ab Ampelfarbe „Orange“ finden Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen sowie Kooperationen mit externen Einrichtungen nicht mehr statt (vgl. § 26 Abs. 1 C-SchVO 2020/21).</p> <p>Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl 2020-0.625.819, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, dürfen die Schulen weiterhin betreten.</p> <p>Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.</p>